



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1846

CDXC. Bestimmungen über die Verwendung der v. Oberg`schen Stiftung,
am 20. Jan. 1596.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54572](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54572)

folll ein stock hinnein gesetzt werdenn, darinn man einen schalk tzue Notturfft verwaren khan auf der andern feiten aber folll das geschütz gesetzt werdenn, bis auf der Vettern ferner verordnung.

14. Gleichergestalt ist bewilliget, das die Brücken auch wieder renoviret werden sollen.

15. Hierzu sollen beide Part das holtz geben oder auf der Nehe kauffen lassen.

16. Als sich auch befunden, das etliche Vettern Ihre Ecker ausgethan vnd die Conductores sowoll als andere dieselben mit Zeunen stets behegghen, daraus dan nicht eine geringe verwuestung der holtzung erfolget, als Ist verabschiedet, das hinfuro dergestalt zeune sollen verboten sein, besondern wer seinen Acker vnd Wiesen behegen will, folll solches mit graben thun.

17. Als sich auch eine grofse vngleicheit Ihn den Eckern allhie befindet, habn die v. d. Sch. gewilligt, das dieselbigenn auffs neuwe sollen ausgemessen vndt zue geburlichen gleichheit gebracht werdenn.

Betzendorf, freytags nach Johannis Bapt. Anno 1584.

Von einer Abschrift, die Albrecht VI auf Horst vom Original genommen, im Schul. Archiv zu Salzwehel.

CDLXXXIX. Die von Dorstatt verkaufen an Bernhard v. d. Sch. ein Freihaus in Brandenburg, am 15. April 1588.

Wir Joachim, Christoff vnd Betman von Dorstett — auch Christoff v. Dorstett in Vormundschaft meiner — Schwester Dorothee v. Dorstett, Casper v. Otterstetten weiland Churf. — Brand. Schlosaubtmans nachgelassener Withwe, Berntt v. dem Werder auf Grobzig in ehelicher vormundschaft meiner hauffrawen Hedewig v. Dorstetten, Bastian Edler v. Pladow auf Grabow in ehelicher vormundtschaft meiner hauffrawen Elifabeth v. Dorstetten — thun kundt — Das wir mit — Confirmation — Hern Johans Georgen Marggrafen zu Brand. — — Dem Edlen — Bernten v. d. Sch., Leuins seel. sohne, vnfern freundlichen lieben Oheim vnd Schwagern — Erblichen — verkauft haben vnser freihaus in der Newstatt Brandenburgk in der steinstrassen zwischen Georgen Zertwitz vnd Hanfen sichters heuser inne gelegen — mit allen freiheiten vnd gerechtigkeiten — als ein Erbgut vnd Allodiall — vorkauffen vor ein Taufent gulden Merkischer Wehrunge etc. — Geschehen zu Magdeburgk, am Montage nach Quasimodogeniti im Jahre ein Taufent fünf hundert vnd Acht vnd Achzig etc.

Aus einem Original Transsumt im Schul. Archiv zu Salzwehel.

CDXC. Bestimmungen über die Verwendung der v. Oberg'schen Stiftung, am 20. Jan. 1596.

— Ist heute — eine gültliche Vergleichunge zwischen Joachim vnd Albrechten Gefettern v. d. Sch. zum Detzell, Horst vnd Osterwalde vnd dem Vormunde Wedige Wigands v. d. Sch. einer geistlichen Commende halber — deren jus patronatus ihnen von ihren seligen Vorfahren angeerbt, vnd deren fundation datirt ist 1445 in vigilia S. Viti — abgeredt vnd geschlossen also: Das vor-

erst das Corpus derselben Commenden (darunter 1200 Thaler heubtgeldt bei Albrecht v. d. Sch. ausstehend, welche mit 60 Thaler verzinstet werden — Nebenst andern einkommen — gehören) zu ewigen Zeiten ganz fein vnd pleiben soll, Vnd wo Albrecht v. d. Sch. oder seine Erben die 1200 Thaler Heubtgeldt ganz oder zum Theil wurden ablegen, soll solches vngefeumt mit der Patronen sembtlichen wissen vnd willen wieder Angelegt werden. Was fürs Ander die Zinsen vnd einkommen derselben Commenden betreffende, dieselben haben die Patronen auf folgende masse von ein Ander gefezet — das hinfüro Jedes Jhars Albrecht v. d. Sch. vnd seine Erben den halben Theil, Joachim v. d. Sch. vnd sein vnmündiger Vetter Wedige Wigand beiderseits den Andern halben Theil zu sich nehmen vnd emphahen wollen. Denselben halben Theil wollen Jochim vnd Wedige Wigand wiederumb vnter sich in zwei Theile von ein Ander theilen, vnd haben sich ein Ander Krafft dieses mit hande vnd munde obligiret, das sie von diesen ihren sembtlichen Anteilen nun vnd zu ewigen Zeiten der Arm-currenden in beiden stedten salzwedel jherlichen sechs Thaler zuwenden, zu dero behufft Albrecht den halben Theil, alsf drei Thaler dem Rath vnd Ministerio auf der Alten stad, Joachim vnd Wedige Wigand den andern halben Theil alsf drei Thaler dem Rathe vnd Ministerio auf der Newen stad Salzwedel Jehrlichen entrichten wollen. Darnach soll ein jedes Theil, vermuge der ersten fundation mit dem ubrigen seines Anteils versorgen Arme Pfarrhern vnd derselben Witwen, Not-turftige Hauß Armen vnd durfftige schueler zu beforderung ihrer studien, vnd da aber dies noch etwas wurde vbrig fein, solches in die Ehre Gottes vnd zu keinen weltlichen sachen oder eigen-nutz anwenden, Auch damit also vmbgehen, alsf es für Gott, Im gewissen vnd am letzten ende Allenthalben zu verantworten. — Des Verstorbenen Anteil soll auf seine nechsten Leuserben, vnd wo deren keine mehr von diesen dreyen patronen vorhanden wehren, alsdan auf die Töchter vnd deselben Leibes erben vnd In ermangelung deren, auf die negsten Lehnfolger fallen — — Vnd Als auch ezliche Siegel vnd brieffe vorhanden, In hebung derselben einkommen die Commenden nicht ist, insonderheit die v. Wustrow ein Ansehnliches in dieser Commende schuldigh, wollen die — Patrone menschlichen und, mueglichen vleis Anwenden, das der Commenden bestes — befördert — werde.

Vnd wo vber Zuuorsicht dero von Wustrow schulde nicht solten vfkommen, feint diese Patronen nicht gemeinet, sie hinfüro für Mit-Patronen dieser Commenden zu erkennen oder dazu zu gestatten*).

Wie auch, do Jemandts von obgemelten Patronen seinen Anteil nicht also wie vormeldet, Anwenden, sondern misbrauchen würde, vnd solches erweislichen, derselbe dardurch seines Anteils vnd gerechtigkeit mit der Tath sich verlustig gemacht haben sol, Vnd soll ein Jeder theil das seine also Anwenden, das es ein freiwilliges Beneficium gegen denen, so es zugewandt wirdt, je vnd Allewege pleibe vnd von denen einige Vorjehrung wider die Patronen nicht konne noch solle angezogen werden. — — Geschehen zu Immekath, d. 20. Januar 1596.

Vom Original im Begehendorfer Archiv.

*) Nach dem Stiftungsbriefe von 1445 hatte die Familie in Wustrow als mit Ilse v. Dberg sehr nahe verwandt auch ansehnliche Schenkungen zum Besten der Commende gemacht und dafür das Mit-Patronat erhalten. Aus der Stelle in dieser Urkunde scheint hervorzugehen, daß die v. Wustrow ihre Beiträge vielleicht seit der Reformation nicht gezahlt hatten; weßhalb die Abfasser der Urkunde die Bestimmung wegen des Copatronats erließen.